
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
93-03-(2017-0640)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an:
POST.I7@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. April 2017
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Gewerbeordnung 1994 zur
Umsetzung der 4. Geldwäsche - RL (EU)
2015/849 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes
**eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 zur
Umsetzung der 4. Geldwäsche - RL (EU) 2015/849 geändert wird**
und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 136a Abs. 12:

Während in der Änderung zu § 117 Abs. 7 ausgeführt wird, dass die in der Delegierten Verordnung vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung bzw. gleichwertige Garantie zusätzlich zur bereits bestehend geforderten Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorliegen muss, fehlt diese Klarstellung in § 136a Abs. 12. So wie auch die in § 117 geregelten Immobilienmakler haben auch die Vermögensberater bereits jetzt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu verfügen.

Im Sinne der Erläuterungen zur geplanten Änderung, wonach sich in der Praxis bereits Fragen ergeben haben und durch die gegenständliche Novelle eine entsprechende Klarstellung erfolgen soll, wird angeregt, auch im Gesetzestext zu § 136a Abs. 12 unmissverständlich klarzustellen, dass die bereits jetzt bestehende Verpflichtung für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung auch weiterhin besteht und diese nicht in der in der Delegierten Verordnung vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung aufgeht.

§ 365m1 Abs. 9 und 10:

Diese Bestimmung wird seitens des Österreichischen Städtebundes abgelehnt. Es wird in Bezug auf die Inhalte des geplanten § 365m1 Abs. 9 und 10 darauf hingewiesen, dass dies die Schaffung von eigenen Geldwäsche-Meldestellen bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde in Österreich nach sich zieht. Hierzu muss unter anderem ein gesicherter Übermittlungsweg für Meldungen an die Bezirksverwaltungsbehörden geschaffen werden. Dies führt - abgesehen vom voraussichtlich erheblichen technischen Aufwand - zur Bildung von parallelen Strukturen in allen Bezirksverwaltungsbehörden. In Anbetracht der dem Geldwäsche-Jahresbericht 2016 zu entnehmenden einstelligen Fallzahlen der Meldungen im von der Gewerbeordnung geregelten Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung erscheint diese Regelung nicht zielführend. Es wäre vielmehr aus Sicht des Österreichischen Städtebundes sinnvoll, die Möglichkeit der Meldung für den gewerblichen Bereich über die Geldwäschemeldestelle für sämtliche die Geldwäsche betreffende Meldungen zu nutzen und im konkreten Verdachtsfall von Seiten der Geldwäschemeldestelle die Informationen über die Gewerbetreibenden an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Gemäß § 365m1 Abs. 3 besteht für die Geldwäschemeldestelle bereits die Zuständigkeit für Verdachtsmeldung gemäß §§ 365u bis 365y. Diese Zuständigkeit wäre also um die unter § 365m1 Abs. 9 fallenden Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes der Bestimmungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung in der GewO auszuweiten.

Zu § 366b Abs. 5:

Weiters wird angemerkt, dass die gemäß § 366b Abs. 5 vorgesehene Veröffentlichung der Entscheidungen der Verwaltungsstrafverfahren samt personenbezogener Daten der Personen auf der Homepage der Behörde (für 5 Jahre) kritisch gesehen werden. Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes kann die Prüfung der Verhältnismäßigkeit in allen denkbaren Fällen lediglich ergeben, dass diese als unverhältnismäßig anzusehen sein wird. Eine gleichzeitig

mit einem Straferkenntnis erfolgende Veröffentlichung der Identität im Internet, wodurch diese Information - auf Grund der bekannten Funktionsweise des Internets - auf anderen Homepages für immer abrufbar bleibt, erscheint äußerst bedenklich, da die Anprangerung von Verwaltungsstraftätern (im Internet) nur schwer mit den Grundrechten vereinbar sein kann.

Eine Abänderung dieses Absatzes durch Verpflichtung zur Anonymisierung wäre auch in Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte sinnvoll.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Intention des Artikel 60 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-RL zur Veröffentlichung von „unanfechtbaren Entscheidungen“ auf Grund des Aufbaus der österreichischen Rechtsordnung mit der Umsetzung in § 366b Abs. 5 als „rechtskräftige Entscheidungen“ vermutlich nicht übereinstimmt. Auf die Problematik der Rechtskraft von Entscheidungen und der Beschwerde als Rechtsmittel wird verwiesen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär